

Fachbereich: Bürgermeisterin
 Person: Falke, Susan
 Datum: 07.11.2023

Fachbereich: Fachbereich II
 Person: Bader, Katrin
 Datum: 07.11.2023

Fachbereich: Fachbereich I
 Person: Jännert, Sabine
 Datum: 07.11.2023

Fachbereich: Fachbereich III
 Person: Dreyer, Sophie
 Datum: 16.10.2023

Sachdarstellung:

Zum Stand 01.10.2023 hat nun mittlerweile der 3. Ortschaftsrat durch Ausscheiden eines Mitgliedes seine Mitgliederzahl der Hauptsatzung (§ 83 Abs. 1 S 1 KVG LSA i. V. m. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) unterschritten:

	Soll-Zahl	Ist-Zahl (Stand 10/23)	Nachrücker vorhanden	Bemerkung
Stadtrat	20	19	ja	Frau Ermacora (Partei BÜNDNIS 90/Die Grünen) ist in der laufenden Wahlperiode ausgeschieden, diese Partei hatte als einzige Partei/WG auf der Liste keinen Nachrücker.
OR Altenburg	7	6	nein	Anzahl der OR-Mitglieder hat sich in der laufenden Wahlperiode verringert.
OR Gerbitz	7	6	nein	Anzahl der OR-Mitglieder hat sich in der laufenden Wahlperiode verringert. (Gerbitz hatte am Ende der Wahlperiode 2019 nur 5 OR-Mitglieder.)
OR Latdorf	7	6	Nur 1 von 5 Wahlvorschlägen (Parteien, WG, EB) führt Nachrücker.	Wahlvorschlag der Einzelbewerberin hat zur Wahl 2019 Stimmenzahlen für 2 Sitze erhalten. (Aus gleichem Grund hatte Latdorf am Ende der Wahlperiode 2019 nur 6 OR-Mitglieder.)
OR Neugattersleben	7	7	ja	
OR Pobzig	7	7	ja	
OR Wedlitz	7	6	nein	Anzahl der OR-Mitglieder bereits seit Beginn der

				Wahlperiode verringert.
OV Jesar	1	1		
OV Grimschleben	1	1		

Sinkt die Zahl der Ortschaftsräte im Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 88 Abs. 3 S1 KVG LSA). Das bedeutet, dass bei Ortschaftsräten mit weniger als 5 Mitgliedern eine Ergänzungswahl erforderlich ist (bei aktueller Regelung in der Hauptsatzung).

Ebenso findet eine Ergänzungswahl statt, wenn bei der anstehenden Neuwahl 2024 zwar mindestens 3, aber keine 5 Mitglieder gewählt werden (§ 88 Abs. 3 S4 KVG LSA). Wird bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen weniger als 3 Ortschaftsräte gewählt, wird durch den Stadtrat ein Ortsvorsteher gewählt (§ 88 Abs. 2 KVG LSA).

Um diese Problematik zu entschärfen, würde die Möglichkeit bestehen, im Vorfeld der Kommunalwahl 2024 die Hauptsatzung entsprechend anzupassen. Die Hauptsatzung legt nach § 81 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA fest, ob ein Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher gewählt wird und bestimmt nach § 83 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die Zahl der Ortschaftsräte. Bei einer Änderung der Anzahl auf 6 Ortschaftsräte in der Hauptsatzung würde die zwei Drittel Grenze nach § 88 KVG LSA auf 4 herabsinken.

Die Hauptsatzungsänderung ist zur Anhörung in allen Ortschaftsräten. Die Ortschaftsräte selbst können einschätzen, wie hoch das Interesse an der bürgerschaftlichen Mitwirkung ist und inwieweit eine Änderung angestrebt werden sollte.

Gem. § 83 Abs. 1 S 2, 1. Halbsatz KVG LSA besteht der Ortschaftsrat aus mindestens drei, höchstens neun Ortschaftsräten. Es gibt keine Regelung dazu, nach welchem Maßstab die Anzahl festzulegen ist. Es kann auch für jede Ortschaft unterschiedliche Regelungen in der Hauptsatzung geben.

Im Anhang befindet sich ein Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung. Dort sind momentan noch keine Änderungen eingetragen. Sollten sich im Zuge der Anhörung der Ortschaftsräte Änderungen ergeben, wird die Anlage entsprechend angepasst.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) vom 21.07.2022 nach der Anlage.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)

Sitzung am: 14.12.2023

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschlussvorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)